

Satzung

zur Änderung der Satzungen über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für die Jahre 2004 bis 2010 (Beitragssatzsatzung 2004 bis 2010) vom 24. Juli 2014

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 1. März 2012 geändert am 16. Mai 2013 erlässt die Stadt Schmölln folgende Änderungssatzung:

Artikel I

Änderung der Beitragssatzsatzungen der Stadt Schmölln für die Jahre 2004 bis 2010

§ 1

Die Beitragssatzsatzung der Stadt Schmölln für das Jahr 2004 vom 7. August 2007 wird in den §§ 5 und 6 wie folgt geändert:

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Kernstadt

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	2.841.370,36
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	838.357,73
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	58,48
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Kernstadt	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	838.357,73
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (58,48 %)	490.271,60

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	348.086,13
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	2.841.370,36

	= Beitragssatz für das Jahr 2004 in Euro/qm	0,12251

§ 2

Die Beitragssatzsatzung der Stadt Schmölln für das Jahr 2005 vom 7. August 2007 wird in den §§ 4 und 5 wie folgt geändert:

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Kernstadt

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	2.841.370,36
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	254.785,99
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	58,48
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Kernstadt	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	254.785,99
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (58,48 %)	148.998,85

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	105.787,14
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	2.841.370,36

	= Beitragssatz für das Jahr 2005 in Euro/qm	0,03723

§ 3

Die Beitragssatzsatzung der Stadt Schmölln für das Jahr 2006 vom 23. September 2008 wird in den §§ 4 und 5 wie folgt geändert:

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Kernstadt

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	2.841.370,36
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	146.299,43
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	58,48
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Kernstadt	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	146.299,43
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (58,48 %)	85.555,91

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	60.743,52
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	2.841.370,36

	= Beitragssatz für das Jahr 2006 in Euro/qm	0,02138

§ 4

Die Beitragssatzsatzung der Stadt Schmölln für das Jahr 2007 vom 20. April 2009 wird in den §§ 1 und 2 wie folgt geändert:

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Kernstadt

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	2.776.378,83
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	502.899,39
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	58,48
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Kernstadt	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	502.899,39
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (58,48 %)	294.095,56

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	208.803,83
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	2.776.378,83

	= Beitragssatz für das Jahr 2007 in Euro/qm	0,07521

§ 5

Die Beitragssatzsatzung der Stadt Schmölln für das Jahr 2008 vom 22. März 2010 wird in den §§ 1 und 2 wie folgt geändert:

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Kernstadt

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	2.786.634,68
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	320.523,04
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	58,48
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Kernstadt	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	320.523,04
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (58,48 %)	187.441,87

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	133.081,17
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	2.786.634,68

	= Beitragssatz für das Jahr 2008 in Euro/qm	0,04776

§ 6

Die Beitragssatzsatzung der Stadt Schmölln für das Jahr 2009 vom 27. Juni 2012 , Änderung vom 9. Oktober 2012 wird in den §§ 1 und 3 wie folgt geändert:

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Kernstadt

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	2.749.821,09
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	291.524,47
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	58,48
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Kernstadt	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	291.524,47
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (58,48 %)	170.483,51

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	121.040,96
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	2.749.821,09

	= Beitragssatz für das Jahr 2009 in Euro/qm	0,04402

§ 7

Die Beitragssatzsatzung der Stadt Schmölln für das Jahr 2010 vom 09. Oktober 2012 wird in den §§ 1 und 2 wie folgt geändert:

Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Kernstadt

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	2.749.821,09
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	137.864,06
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	58,48
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Kernstadt	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	137.864,06
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (58,48 %)	80.622,90

	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	57.241,16
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	2.749.821,09

	= Beitragssatz für das Jahr 2010 in Euro/qm	0,02082

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln, den 24. Juli 2014

gez.
K. Lorenz
Bürgermeisterin

Veröffentlichungsnachweis:

Die Satzung zur Änderung der Satzungen über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für die Jahre 2004 bis 2010 (Beitragssatzung 2004 bis 2010) wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln am 09. August 2014 veröffentlicht.